

Eidg. Finanzdepartement
Rechtsdienst Generalsekretariat
Bernherhof
3003 Bern

Zürich, 29. September 2011 HSC

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können. Wir haben diese geprüft, und wir unterstützen sie vollumfänglich

Internationale Wettbewerbsfähigkeit der Vermögensverwaltung in der Schweiz sichern

Dringender Handlungsbedarf besteht einmal aus Wettbewerbsüberlegungen. Bezüglich Verwaltung, Verwahrung und Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen weichen die schweizerischen Standards heute zum Teil erheblich von den internationalen Standards ab, die als Folge der Finanzkrise erheblich verschärft worden sind. Ab ca. 2013 könnte gemäss Ihren Angaben für Schweizer Vermögensverwalter die Tätigkeit für europäische kollektive Kapitalanlagen u.U. sogar verunmöglicht werden. Dies liegt zweifellos nicht im Interesse des Finanzplatzes Schweiz. Wir unterstützen daher die in der Vorlage enthaltenen Vorschläge zur Anpassung der schweizerischen an die heute geltenden internationalen Standards – so die AIFM- Richtlinie und die UCITS-Richtlinie¹ - vorbehaltlos.

Anpassung des Anlegerschutzes an das höhere internationale Niveau

Wir erachten es weiter als dringlich, die Regulierungslücken zu schliessen, die in der Finanzkrise bei **Schutzanliegen von Publikumsanlegern** zu Tage getreten sind. Allzu viele „Normal-

¹ AIFMD, Directive on Alternative Investment Fund Managers, Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities, UCITS -

anleger“ haben sich in neugeschaffenen, komplexen Finanzprodukten „verirrt“ bzw. sind durch möglicherweise nicht ausreichende Beratungen und zu dürftige Unterlagen in riskante Anlagen „gedrängt“ worden und haben dadurch zum Teil erhebliche Verluste erlitten. Wir erachten die in der Vorlage enthaltene Ausdehnung der **Aufsicht** auf sämtliche Vermögensverwalter von schweizerischen oder ausländischen Kollektivanlagen sowie die strengeren **Informationsvorschriften** für den Vertrieb an Publikumsanleger, aber auch an qualifizierte Anleger, als wichtige und unerlässliche Schritte.

Klare Vorgaben bei der Umschreibung der wesentlichen Anlegerinformationen

Insbesondere begrüssen wir die in Art. 76 enthaltenen Anforderungen an den Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und an den vereinfachten Prospekt. Die Festlegung der „wesentlichen Merkmale und Angaben“ wird dabei in Art. 76 Abs. 4 an den Bundesrat und an die FINMA delegiert. Wir erachten es als prüfenswert, die zentralen Vorgaben jedoch bereits in den Gesetzestext aufzunehmen. Dazu gehören insbesondere die Verpflichtung zur Umschreibung u.a. der **Art** des Finanzinstruments, der **Funktionsweise**, der damit verbundenen **Risiken**, der Aussichten für die Kapitalrückzahlung und **Erträge** unter verschiedenen Marktbedingungen und der mit der Anlage verbundenen **Kosten**

Weiter erachten wir es in diesem Zusammenhang als wichtig, dass die **FINMA** im Zuge der Genehmigung von Dokumenten wie Verkaufsprospekten, Statuten oder Fondsvertrag (wie z.B. in Art. 120 Abs. 1) auch eine **Kontrolle der inhaltlichen Umschreibung von Begriffen wie Kapitalschutz etc.** vornehmen muss.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz
Generalsekretär

lic. iur. Barbara Gisi
Leiterin Angestelltenpolitik